

19. Oktober 1890.

Tische

Tischler-Zeitung

200.
Schriftsteller
Wissenschaftspreis
A. L. der Deutschen
Im Reichstag
und Deputationsgesen
und Reichstagsabgeordneten
Ges. Nummer: 4248

200.
Schriftsteller
für die übergeordneten
Politiken
ob. bess. Stelle 25-4.
für Deputat- und
Reichstagsabgeordneten
15-4. und für
Stellvertreterin
10-4. pro Sitzung
Beilage
nach Übereinkunft.

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes

Fabrikationen des Deutschen Tischlerverbandes und sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, des Verbandes deutscher Schuhmacher, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler etc. und der Central-Kranken- und Sterbe-(Gefangen-)Kasse aller Arbeiter Deutschlands.

Verleger: W. Gramm; verantwortlich für die Redaktion: Mich. Müller; verantwortlich für die Expedition: A. W. Wölfe; stammt in Hamburg.

Redaktion und Expedition: Hamburg-Eimsbüttel, Bismarckstraße.

Aufruf an die eingeschriebenen sowie die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfsklassen.

Nachdem bereits vor zwei Jahren seitens der unterzeichneten Kommission ein Aufruf zur Beendigung eines Kongresses der freien Krankenkassen erlassen wurde, ist nunmehr die Notwendigkeit vorhanden, diesen Kongress abzuhalten, da sich der deutsche Reichstag schon in den nächsten Monaten mit der Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes beschäftigen wird.

Die neueste Rücksicht des "Reichsanzeigers" veröffentlicht den diesbezüglichen Gesetzentwurf und sind die Vertreter der freien Kassen nunmehr in der Lage, Stellung zu demselben nehmen zu können. Wir berufen deshalb den Kongress der eingeschriebenen sowie auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfsklassen des Deutschen Reichs zum November er. nach Berlin ein, und erwarten, daß keine freie Krankenkasse auf diesem Kongress vertreten bleibt. Es gilt zu zeigen, daß die freien Kassen eine Bedeutung erlangt haben, mit der zu rechnen ist, wenn man überhaupt das Selbstbestimmungsrecht des Volkes achtet will. Mögen auch bei dieser Gelegenheit die Arbeiter sich mündig zeigen, und ihre Ansichten über den vorliegenden Gesetzentwurf in Anträgen beladen, die dem Kongress zur Verfügung unterbreitet werden können.

Sämtliche Anträge, sowie die Annahmen von Delegierten sind zu richten an:

L. J. Levinson, Altona, Blücherstraße 21.
Nähere Bekanntmachungen erfolgen demnächst.

G. Blume.
C. Deitlinger.
L. J. Levinson.

Alle arbeiterfreundlichen Blätter werden gebeten, diesen Aufruf, wenn möglich, an hervorragender Stelle zum Ablauf zu bringen.

Nieder mit den freien Hülfsklassen!

Zu diesen schon seit Bestehen des Krankenversicherungsgesetzes von den Anhängern der Anderer- und Peitschen-Sozialreform erhobenen Ruf stimmt nunmehr auch die Reichsregierung offiziell mit ein. Die schon fast zur Seeschlange gewordene Novelle zum Krankenversicherungsgesetz liegt jetzt endlich im Entwurf vor und ist derselbe genau so ausgefallen, als wie bei den bekanntesten Regierungskreisen gegen jede selbstständige Arbeiterorganisation herrschenden Animosität befürchtet werden mußte, daß er ausfallen würde. Die Quintessenz der ganzen Vorlage gipfelt in dem Satz, den wir als Ueberschrift dieser Ausführungen gewählt: Nieder mit den freien Hülfsklassen.

Die "Volkszeitung" hat diesen Gesetzentwurf ein Gesetz gegen die freien Hülfsklassen genannt, und sie hat damit nicht Unrecht. Von einer gleichmäßigeren Verteilung von Licht und Schatten des Versicherungsganges auf die freien Hülfs- und die Zwangsklassen, von der vor längerer Zeit der Minister von Böltzsch mal gesprochen, kann hier nur in dem Sinne die Rede sein, daß die Zwangsklassen alles Licht und die freien Hülfsklassen allen Schatten erhalten. Denn fast alle Klagen der Vertreter der Zwangsklassen über die angeblichen Privilegien der freien Hülfsklassen sind berücksichtigt worden, während man die Beschwerden der letzteren über die ihnen durch das Krankenversicherungsgesetz zu Theil gewordenen Mitleidung über das Unrecht hinwegtäuschen, welches den freien Kassen zugefügt werden soll.

Es steht jetzt fest, daß die Novelle eine bureaukratische Uniformierung des ganzen Kassenwesens anstrebt und die freien Kassen mit aller Gewalt in dasselbe System zwingen will, wie die staatlichen.

Den ganzen Wortlaut der Abänderungs-Vorschläge der Regierung können wir wegen Raumangels hier nicht wiedergeben. Es ist das aber auch nicht nötig, da ja zur Zeit noch nicht feststeht, ob dieser Wortlaut Gesetz wird. Es mögen

daraum die vorgeschlagenen Abänderungen nur dem Sinne nach hier Platz finden, man kann daran trotzdem erkennen, daß sich ihre Spize gegen die freien Hülfsklassen richtet. Die wichtigsten Abänderungen sind:

Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Handlungsgehülfen, Gehülfen von Apothekern, Schreiber der Anwälte, Notare, Gerichtsvollzieher usw.; Ausdehnung der Versicherungspflicht auch auf vorübergehende Beschäftigung, wenn dieselbe eine längere als einwochentliche Dauer hat, dagegen Ausdehnung auf städtische Reinigungsanstalten, Berufsfeuerwehren, lithographische Anstalten der Behörden usw.; Gewährung des Rechts an die Gemeindekranenkassierungs- und die Krankenkassen, die Kassenmitglieder zwangsweise in einem Krankenhaus unterzubringen; Aufhebung der obligatorischen Verpflichtung für die Unterstützung der Wöchnerinnen, bei nicht ehelicher Niederkunft; Gewährung der Erlaubnis, die Krankenunterstützung auch für die sogenannten Karenztagen einzuzahlen; Einräumung des Rechts an die Aufsichtsbehörden, die Ortskranenkassen zu zwingen, Kassenverbänden für bestimmte Zwecke sich anzuschließen; Einschränkung der Rechtsmittel bei Beschwerden und Klagen; Verpflichtung der Hülfsklassen zur Anzeige aller bei ihnen ausscheidenden versicherungspflichtigen Mitglieder; Verpflichtung der Arbeitgeber, auch die Gehülfen und Lehrlinge der von ihnen beschäftigten Haushaltstrieben zur Versicherung anzumelden. Ferner soll den Verufsgenosse Kosten für Unfallversicherung das Recht eingeräumt werden, in Erkrankungsfällen, welche durch Unfälle herbeigeführt werden, das Heilsverfahren auf ihre Kosten zu übernehmen. Die Kassenvorstände werden verpflichtet, Kostentheilen aus Anlaß von Unfällen anzuzeigen, bei denen die Erwerbsfähigkeit nach der sechsten Woche der Krankheit noch nicht wiederhergestellt ist.

Des Weiteren soll die Zugehörigkeit zu einer dem § 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden freien Hülfsklasse nicht ohne Weiteres vom Beitritt zu einer auf Grund genannten Gesetzes errichteten Kasse (Ortskasse, Gemeindekasse usw.) befreien, sondern die betreffenden Mitglieder sollen diese Befreiung ausdrücklich beantragen müssen. Weiter sollen die freien Hülfsklassen die Höhe ihrer Krankengelder nicht mehr ausschließlich nach dem ortsüblichen Tagelohn desjenigen Ortes berechnen dürfen, an dem die Kasse ihren Sitz hat, sondern nach dem des Wohnortes jeden einzelnen Mitgliedes. Endlich, und das ist die einschneidendste Bestimmung der ganzen Novelle, will man den freien Hülfsklassen das Recht nehmen, statt freier ärztlicher Hülfe und Medikamente ein höheres Krankengeld zahlen zu dürfen. Es sollen vielmehr auch diese Kassen gehalten sein, den erkrankten Mitgliedern freien Arzt und Medizin zu stellen.

In der offiziösen Presse wird die letztere Maßregel damit motiviert, daß die statistischen Erhebungen vom Erlass des Gesetzes bis zum Ende des Jahres 1888 gezeigt hätten, daß die Kosten für die freie ärztliche Behandlung und die Arzneien bei den Zwangsklassen den Betrag des ganzen Krankengeldes übersteigen. Es sei deshalb nur billig, wenn den Hülfsklassen für die Zukunft die gleiche Verpflichtung wie den Zwangsklassen aufgelegt werde.

Hierzu bemerkt die "Frst. Stg.": "Es ist nur billig" — mit dieser Phrase will die offiziöse Mitteilung über das Unrecht hinwegtäuschen, welches den freien Kassen zugefügt werden soll. Es steht jetzt fest, daß die Novelle eine bureaukratische Uniformierung des ganzen Kassenwesens anstrebt und die freien Kassen mit aller Gewalt in dasselbe System zwingen will, wie die staatlichen. Warum das? Die Geschichte und die Erfüllungsbedingungen beider Kassenarten sind grundverschieden. Schon wegen ihres längeren Bestehens

und ihrer vorbildlichen Thätigkeit haben die freien Hülfsklassen einen Anspruch darauf, daß ihre Besonderheiten geachtet und geschont werden. Diese Besonderheiten bestehen aber darin, daß sie aus eigener Kraft alles ohne jeden Zufluss der Unternehmer für ihre Mitglieder leisten, und daß sie möglichst die Angehörigen ganzer Berufe über das gesamte Reich durch eine zentralistische Verwaltung zu umfassen suchen, die viele Vortheile bietet, statt sich in isolierte Orts- und Gemeindekranenkassen nach dem Muster der staatlichen zu zerstreuen.

Was soll da die militärische Uniformierung, die man mit Floskeln, wie "gleichmäßige Vertheilung von Licht und Schatten", bemühten zu müssen glaubt? Es ist Wortklauberei, wenn gesagt wird, man müsse den freien Hülfsklassenmitgliedern das "Recht" einräumen, auch in Zwangsklassen zu treten. Hätten sie den letzteren angehören wollen, so wären sie nicht in die freien Kassen gegangen. Und hätte nicht für viele das Bedürfnis vorgelegen, statt des freien Arztes und der freien Arznei eine bauare Unterstützung zur eigenen Verwendung zu erlangen, so hätte sich dieses System niemals so einbürgern können, wie geliehen. Man weiß ja, was der "freie Arzt und die freie Arznei" vielfach bei staatlichen Kranenkassen bedeutet. Wir erinnern nur an die Leipziger Erfahrungen: 30 Pf. für den ärztlichen Besuch und "keine theuren Medikamente". Gegen diese Bestimmungen muß Alles, was im Reichstage Verständnis für die freie Entwicklung der Selbsthilfe hat, wie ein Mann auftreten. Man sollte es kaum für möglich halten, daß eine "neue Ära", die für den Arbeiterschutz und die Organisationsbestrebungen der Arbeiter Raum geschaffen hat, ihre Kassengesetzgebung mit solchen Versuchen eröffnen könnte!"

Wie wir über die Selbsthilfe denken, wissen unsere Leser; sie wissen, daß wir immer den Standpunkt vertreten haben, daß durch Selbsthilfe, wie sie das Manchesterthum auffasst, die Arbeiter niemals in die Lage kommen können, sich von der Abhängigkeit und Ausbeutung zu befreien, wie überhaupt ihre Lebenslage wesentlich und dauernd zu verbessern, trotzdem fordern wir auch, daß der Reichstag dieses Attentat auf die freien Hülfsklassen zurückweise. Denn dieses Attentat soll nicht unternommen werden im Interesse der Mitglieder der freien Hülfsklassen, sondern zu deren Schaden, damit die auf verwerflichen Ideen des Bürokratismus aufgebauten Zwangsklassen besser gedeihen.

Leider müssen wir gestehen, daß wir auch nicht die mindeste Hoffnung haben, daß der Reichstag die gegen die freien Hülfsklassen sich richtenden Bestimmungen aus der Novelle streichen werde. Das Gewerbegerichtsgesetz hat gezeigt, daß in diesem Reichstag für jede Bevormundung der Arbeiter eine Mehrheit vorhanden ist und die freien Hülfsklassen sind den Reaktionären aller Richtungen bekanntlich schon längst ein Gräuel. Und da die Regierung jetzt den Mut findet, diesen Kassen zu Leibe zu gehen, so wird sie wohl wissen, daß sie dabei keine Rücksicht im Reichstage zu befürchten hat.

Richtsdesto weniger dürfen aber die Arbeiter diese Vorlage, so weit es sich dabei um Unterdrückung ihrer selbstverwalteten Kassen handelt, ruhig hinnehmen, sondern müssen energisch dagegen protestieren. Kein Wurm läßt sich treten, ohne sich zu krümmen. Wir billigen daher den für nächsten Monat nach Berlin einberufenen Kongress aller freien Hülfsklassen vollständig und wünschen, daß dabei keine derselben unvertreten sei. Protestsitz dieser Kongress ist einstimmig gegen die Vorlage der Regierung, dann können deren Vertreter wenigstens nicht im Reichstag hantieren und sagen, die auf die freien Hülfsklassen bezüglichen Bestimmungen sollten mit im Interesse der Mitglieder dieser Kassen erlassen werden. Dann wird dieser Hochdelei ein Siegel vorgehoben sein. Wir benutzen noch einmal, wie sind für den

gesetzten Kongress, trotzdem wir nicht glauben, daß sein Protest viel nützen wird, d. h. in dem Sinne nicht viel nützen wird, daß sich die Konservativen und Ultramontanen (wahrscheinlich stimmen auch die Nationalliberalen dafür) dadurch abhalten ließen, den freien Hülfsklassen das Leben noch saurer machen zu helfen. Damit aber trotzdem den Arbeitern die Vortheile der freien Hülfsklassen auch für die Zukunft so viel als möglich erhalten bleiben, möchten wir dem bevorstehenden Kranenkassenkongress auch noch eine andere Aufgabe zugewiesen wissen, als lediglich zu protestieren. Worin diese Aufgabe bestehen soll, darüber in nächster Nummer.

Ist die Verhängung der Sperrre über eine Werkstättle Strafar?

Eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in dem wir leben sollen, liefert die seitens der betriebenen Gerichte verschiedenartige Beurtheilung der Frage, dürfen Arbeiter, ohne sich strafbar zu machen, über einen Gewerbebetrieb die Sperrre verhängen, d. h. dürfen sie in irgend einer Form öffentlich aufrufen, in einem bestimmten Gewerbebetrieb keine Arbeit zu nehmen, bevor dessen Inhaber gewissen Anforderungen entsprochen? Bis vor nicht allzu langer Zeit hat es keinen Staatsanwalt ein, in dieser Regel etwas Anderes zu erläutern, als ein berechtigtes Mittelmittel der Arbeiter, sich im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung, eine treffliche Illustration zu der Phrose vom "Reichstaat", in

